Stadt Landau in der Pfalz

Informationsvorlage

Amt/Abteilung: Sozialamt Datum: 17.04.2013	Aktenzeichen:	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Sozialausschuss	22.04.2013 02.05.2013	Vorberatung Kenntnisnahme

Betreff:

Angemessene Kosten der Unterkunft beim Arbeitslosengeld 2 und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Information:

Der Sozialausschuss nimmt die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der angemessenen Unterkunftskosten zustimmend zur Kenntnis.

Mit einem Grundsatzurteil vom 22. September 2009 hat das Bundessozialgericht die Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft grundlegend reformiert. Danach wurde vorgegeben, dass die Ermittlung „auf der Grundlage eines überprüfbaren, schlüssigen Konzeptes zur Datenerhebung und –auswertung unter Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze“ erfolgen muss.

Die Kommunen sind als Träger der Kosten der Unterkunft im Rahmen des Arbeitslosengeldes 2 den Jobcentern gegenüber weisungsbefugt. In der Folge wurden deshalb von zahlreichen Kommunen Überlegungen angestellt, ein entsprechendes Konzept entwickeln zu lassen. Ausschlag gebend waren Informationen, dass die Sozialgerichte ein solches nur anerkennen würden, wenn es von einem professionellen Anbieter erstellt worden ist. Der Sozialausschuss wurde in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 entsprechend informiert.

Die Jobcenter und die Kommunen in der Südpfalz haben in dieser Frage von Anfang an eng zusammengearbeitet, entsprechende Angebote eingeholt und mögliche Alternativen bewertet. Hintergrund war eine insgesamt bestehende Skepsis im Hinblick auf die hohen Kosten (ca. 25.000 Euro pro Konzept) und den regelmäßig anstehenden Wiederholungsaufwand, der in Verbindung mit dem dauerhaften Erfolg eines schlüssigen Konzeptes gesehen wurde.

Um in der Übergangszeit ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, wurde unter Beteiligung des Rechtsamtes eine Alternativlösung entwickelt, die eine mittlerweile ergangene Entscheidung des Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz berücksichtigte.

Die daraus abgeleiteten Beträge orientieren sich an den Werten, die im Wohngeldrecht Gültigkeit haben. Dort wird von einer Grundmiete zuzüglich der „kalten“ Nebenkosten gesprochen. Zu den angegebenen Höchstgrenzen kann pauschal noch ein Zuschlag von bis zu 10 % gewährt werden. Damit ist die so genannte Bruttokaltmiete (Nettomiete zuzüglich Betriebskosten ohne Heizung und Strom) abgedeckt.

Haushaltsmitglieder	max. Größe der Wohnung	Kaltmiete
1	50	330 Euro
2	60	402 Euro
3	80	479 Euro
4	90	556 Euro
5	105	638 Euro

Aus diesen Werten ergibt sich bei den Quadratmeterpreisen eine Bandbreite zwischen 6,00 und 6,70 Euro. Die Rechtsprechung orientiert sich in der Zwischenzeit zunehmend an dieser Vorgehensweise. Nach unseren Informationen findet die Anwendung eines schlüssigen Konzeptes je nach Qualität nicht mehr automatisch die Zustimmung der Sozialgerichte.

Der beim Jobcenter und den Kommunen für diese Frage gebildete Arbeitskreis „Kosten der Unterkunft“ befürwortet deshalb das beschriebene Verfahren, die Trägerversammlung des Jobcenters Landau-Südliche Weinstraße hat das Vorgehen in ihrer Sitzung am 9. April 2013 ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Regelung dauerhaft anzuwenden und von der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes Abstand zu nehmen.

Die finanziellen Auswirkungen sind nur bedingt zu beziffern, bleiben unseres Erachtens aber im Rahmen. Im Aufgabenbereich des Sozialamtes (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bestehen bei vielen Bedarfsgemeinschaften seit Jahren Mietverträge, die dem früher geltenden Richtwert von 4,20 Euro entsprechen.

Beim Arbeitslosengeld 2 ist die Thematik zwangsläufig brisanter. Gleichwohl wurden weitgehend auch bisher bereits die tatsächlichen Mietpreise bezahlt, wenn die Mitwirkungspflichten erfüllt wurden und keine Wohnungen zum vorgegebenen Richtwert angemietet werden konnten.

Die insgesamt kontinuierlich ansteigenden Kosten der Unterkunft sind daher im Wesentlichen auf die allgemeine Entwicklung bei den Mieten, die steigenden Energiepreise und die sonstigen Nebenkosten zurück zu führen.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung: